



E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

Geschäftszeichen
TöB 23061

Auskunft erteilt
Frau Schütt

Telefon 04521-788-375
Fax 04521-788-96375
E-Mail j.schuett@kreis-oh.de

Datum
20.04.2023

Gemeinde Manhagen:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Manhagen für das Gebiet in Manhagen, nördlich von Manhagen, südlich von Kabelhorst, östlich der Autobahn und westlich der Verbindungsstraße

Nachtrag zur Stellungnahme vom 14.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurde nachträglich folgende Fachbehörde des Kreises beteiligt:

- Untere Jagdbehörde

Nach Beratung durch den Kreisjägermeister des Kreises Ostholstein bestehen aus Sicht der unteren Jagdbehörde folgende Anmerkungen zum beteiligten Bauvorhaben:

Jagdfachliche Beurteilung:

Aus jagdlicher Sicht wird das Gesamtvorhaben kritisch betrachtet.

Vorrangig sollten versiegelte Flächen für die Anlage von Photovoltaikanlagen herangezogen werden. Bei den in der Rede stehenden Flächen handelt es sich hingegen um intakte landwirtschaftliche Flächen, die auch Wildtieren als Lebensraum gelten.

Durch das Vorhaben wird erheblich in den Lebensraum vieler Tierarten eingegriffen. Die Landschaft wird zerschnitten. Zudem werden vorhandene Wildwechsel durch die Umzäunung der Flächen blockiert.

Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die bekannten vorhandenen Wildwechsel von Damwild, Schwarzwild usw. müssen mit in die Planung aufgenommen werden und für das Wild zum ungehinderten Durchziehen freigehalten werden. Die vorhandenen Wechsel sind bei den örtlichen

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Jagdausübungsberechtigten zu erfragen. Eine Beteiligung dieses Personenkreises ist daher zwingend notwendig.

Die Wechsel sollten eine Breite von 50-60 Metern betragen und nicht als Wander- oder Verkehrswege ausgewiesen oder genutzt werden.

2. Straßen, die direkt an die Planflächen angrenzen, müssen verkehrsberuhigt sein, da durch die Umzäunung und daraus entstehende Absperrung der Fläche ein erhöhter Wildwechsel und Rückwechsel entstehen.
3. Für kleinere Wildarten und Raubwild sollten Einläufe aus festen Zaunelementen geschaffen werden.
4. Die Einzäunung sollte aus dem sichtbaren Bereich herausgenommen und hinter einer Hecke, einem Knick oder ähnlichem versteckt werden.
5. Die Flächen für die Freiflächen Photovoltaikanlagen sollen für das Niederwild, dabei vorrangig dem Flugwild, zur Verfügung stehen und durch folgende geeignete Maßnahmen verbessert werden:
 - a. Grünstreifen durch geeignete Saat für Niederwild
 - b. Schaffung von Wasserflächen, weil Solarmodule aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten anziehen. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone würde ein Überleben der Insekten sicherstellen. Die Größe sollte min. 5 % der Gesamtfläche für die Solaranlagen betragen.
 - c. Die bebaute Fläche der Solarkollektoren darf 70 % der ausgewiesenen Fläche nicht überschreiten.
 - d. Die Wirtschaftswege dürfen nicht versiegelt werden, sondern sind aus einem Sand-Kies-Gemisch herzustellen.
 - e. Bei der Bearbeitung der Flächen ist darauf zu achten, dass genügend Flächen mit höheren Pflanzen für die Deckung des Niederwildes erhalten bleiben.
6. Die Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (Anlage 1) sind zu berücksichtigen.
7. Sofern die Flächen nicht zu befriedeten Bezirken werden, muss der Jagdausübungsberechtigte das Betretungsrecht behalten. Gleiches gilt für das Recht, sich Wild anzueignen.

Jagdrechtliche Beurteilung:

Hinsichtlich der Jagdreviergestaltung kann die Errichtung einer PVA Auswirkungen auf die vorhandene Revierstruktur haben.

Eine Zuordnung der betroffenen Jagdbezirke ist von hier aus zurzeit nicht leistbar. Diese sind örtlich beim Hegering Lensahn – Hegeringleiter Herr Mish – oder bei den Flächeneigentümern zu ermitteln.

Es wird empfohlen, im Rahmen des weiteren Verfahrens die betroffenen Jagdausübungsberechtigten und Jagdgenossenschaften zu ermitteln und die Möglichkeit der Beteiligung einzuräumen.

- Auswirkungen bei betroffenen Eigenjagdbezirken (EJB):

Gemäß § 7 Abs. 1 BJagdG muss ein EJB eine zusammenhängende Mindestgrundfläche mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche aufweisen. Hierbei ist also im Verfahren zu klären, ob die hier in der Rede stehenden Flächen bei Aufstellung der PVA noch als landwirtschaftlich nutzbare Fläche anzusehen sind. Wenn die Freiflächen bei entsprechender Einsaat oder beim Vorhandensein entsprechender Pflanzen als Futterflächen für Nutztiere (z.B. Schafe) genutzt werden bzw. genutzt werden können, ist eine Berücksichtigung dieser Flächen unproblematisch.

- Auswirkungen bei betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken (GJB):
Gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG gehören alle Flächen einer Gemeinde bzw. Gemarkung, die nicht zu einem EJB gehören, unabhängig von der Nutzung zum GJB. Flächen mit PV Anlagen gehören damit grundsätzlich zum GJB.
- Umgang mit Befriedung:
Flächen mit PV Anlagen gehören nicht zu den in § 4 Abs. 1 LJagdG aufgeführten befriedeten Bezirken und zählen somit grundsätzlich zur bejagbaren Fläche.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 LJagdG können Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechselln von Schalenwild und gegen den unbefugten Zutritt von Menschen dauerhaft abgesperrt sind, von der Jagdbehörde auf Antrag des jeweiligen Eigentümers oder von Amts wegen ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Hierbei wäre sodann zu prüfen, inwieweit durch die Befriedung der Jagdbezirk unter die notwendige bejagbare Fläche von mind. 2/3 fällt und demzufolge untergeht (gilt auch für EJB). Befriedete Flächen finden rechtlich auch keine Berücksichtigung bei Beschlüssen der Jagdgenossenschaft (Flächenmehrheit).

Sofern die Fläche entgegen der o.g. Empfehlungen vollständig umfriedet werden sollte, könnte dies ggfs. zu derartigen Anträgen führen.

Hinweis:

Seitens der betroffenen Jägerschaft wird gefordert, dass die betroffenen Flächen nicht als befriedete Bezirke aus der Jagd genommen werden. Sie sollen in der Jagdgenossenschaft verbleiben.

- Wildschaden:

Gemäß § 30 Abs. 2 LJagdG werden Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, nicht erstattet. Sind die Flächen der PV Anlagen nicht befriedet, können Wildschadensansprüche grundsätzlich geltend gemacht werden. Diese sind auf Schäden der landwirtschaftlichen Kulturen begrenzt.

Befriedete Flächen sind nicht wildschadenspflichtig, da der Jagdausübungsberechtigte hier keine präventiven Maßnahmen (Bejagung) vornehmen kann, um dem Wildschaden entgegen zu wirken.

Flächen mit Photovoltaikanlagen beinhalten die Konstellation aus nicht befriedeten Flächen, die nur sehr eingeschränkt bejagbar sind. Diese Sachlage ist im Jagdrecht nicht

abgebildet. Wildschadensforderungen sind daher diskutierbar. Hier sollten unbedingt im Vorwege Regelungen getroffen werden.

- Jagdpacht:

Jagdrechtlich haben PV Anlagen i.d.R. keinen Einfluss auf laufende Pachtverträge, wenn keine Befriedung der Flächen vorliegt. Die Beteiligten können privatrechtlich Anpassungen insbesondere zu Pachtzahlungen und Wildschäden im Pachtvertrag anstreben. Eine nach Abschluss eines Pachtvertrags entstehende PV Anlage kann ggfs. zu einer wesentlichen Wertminderung des Jagdrevieres führen und als Kündigungsgrund herangezogen werden.

Fazit:

Jagdfachlich wird empfohlen, die o.g. Maßnahmen analog der Empfehlung des Landesjagdverbandes umzusetzen, um die Beeinträchtigungen für insbesondere die Fauna und Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

Jagdrechtlich sind im Wesentlichen die Fragen der Befriedung und deren Folgen sowie der evtl. auftretenden Wildschäden von Relevanz. Da neben den Flächeneigentümern auch die Jagdgenossenschaften, die Jagdpächter und die Jagdausübungsberechtigten in ihren Rechten betroffen sein können, wird eine frühzeitige Beteiligung dieses Personenkreises an den weiteren Planungen empfohlen.

Allgemeines

1. Der Stellungnahme ist eine **Anlage** beigelegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
3. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schütt

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Schütt